

# RS OGH 1982/2/18 7Ob518/82, 6Ob135/99t, 9Ob140/04k, 8Ob61/06p, 5Ob174/09p, 1Ob181/13v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1982

## Norm

ABGB §1175 E

BGB §705

## Rechtssatz

Das bloße Zusammenleben von Mann und Frau ohne Eheschließung begründet auch nach deutschem Recht keine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff BGB (Pallandt BGB 40. Auflage, 694). Die vermögensrechtlichen Beziehungen selbst zwischen Eheleuten oder Familienmitgliedern sind nur dann gesellschaftsrechtlicher Natur, wenn auf Grund einer gegenseitigen Abrede die beiderseitigen Leistungen einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft bzw Familiengemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgten. Lediglich die Errichtung eines Familienwohnhauses reicht hiezu nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 518/82

Entscheidungstext OGH 18.02.1982 7 Ob 518/82

- 6 Ob 135/99t

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 135/99t

Vgl auch; Beisatz: Es muss zumindest eine schlüssige Willenseinigung der Lebensgefährten zu einer wechselseitigen Bindung mit konkreten Rechten und Pflichten vorliegen, damit von einem Gesellschaftsvertrag gesprochen werden kann. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt nicht vor, wenn die Lebensgemeinschaft nicht partnerschaftlich sondern hierarchisch ausgerichtet ist. Bei der Anschaffung, Errichtung oder Renovierung eines Hauses, das gemeinsam bewohnt werden soll oder schon bewohnt wird, muss zwischen den Parteien zumindest in grob bestimmbar Zügen klar sein, wer was und in welcher Form zum gemeinsamen Ziel beizusteuern hat, was auch gegebenenfalls durchsetzbar sein muss, also bindende Organisationsabsprachen. (T1)

- 9 Ob 140/04k

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 9 Ob 140/04k

nur: Die vermögensrechtlichen Beziehungen selbst zwischen Eheleuten oder Familienmitgliedern sind nur dann gesellschaftsrechtlicher Natur, wenn auf Grund einer gegenseitigen Abrede die beiderseitigen Leistungen einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft bzw Familiengemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgten. (T2); Beis wie T1 nur: Es muss zumindest eine schlüssige Willenseinigung der Lebensgefährten zu einer wechselseitigen Bindung mit konkreten Rechten und Pflichten vorliegen, damit von einem

Gesellschaftsvertrag gesprochen werden kann. Es muss zwischen den Parteien zumindest in grob bestimmbar Zügen klar sein, wer was und in welcher Form zum gemeinsamen Ziel beizusteuern hat, was auch gegebenenfalls durchsetzbar sein muss, also bindende Organisationsabsprachen. (T3)

- 8 Ob 61/06p

Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 Ob 61/06p

Vgl; Beisatz: Hier: Vertretbare Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Ehegatten, wenn der Erwerb einer Liegenschaft im Einvernehmen der Ehegatten erfolgte, die sich entschlossen, gemeinsam ein Haus auf der Liegenschaft zu errichten, beide Ehegatten einerseits durch Beistellung finanzieller Ressourcen und andererseits durch Einsetzen ihrer Arbeitskraft an der Errichtung des Hauses mitwirkten und beide Ehegatten in sämtliche wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Hauses eingebunden waren. (T4)

- 5 Ob 174/09p

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 174/09p

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Für die Bejahung einer Gesellschaft wird eine Gemeinschaftsorganisation verlangt, die jedem Vertragspartner gewisse Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte verschafft. (T5); Beisatz: Für die Annahme des schlüssigen Zustandekommens einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts genügt die Aussicht, später Mitbewohner eines zu erwerbenden oder zu schaffenden Hauses zu werden, nicht. (T6)

- 1 Ob 181/13v

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 181/13v

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T5; Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022382

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)